LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 44

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

26.Sep.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 | Göttingen, 26.09.2024 | Nr. 44

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[1] 966

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hahle (einschl. Anlage 1) 968

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung Köplin 970

Wahlbekanntmachung Scherzer 971

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
70 21 (610) 70784 2024

Göttingen, den 19.09.2024

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[1]
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Suhle an einer Wehranlage
Gemarkung Rollshausen, Flur 26, Flurstück 45

Der Unterhaltungsverband Rhume hat für die Verlegung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Suhle und Beseitigung einer Wehranlage in Rollshausen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier geplanten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Das Gebiet in dem das Vorhaben realisiert wird, befindet sich im Landkreis Göttingen westlich der Gemeinde Rollshausen. Der ca. 500 m lange Abschnitt ist geprägt von der Wehranlage und dem Abschlag in den Mühlengraben. Der Gewässerkörper Suhle (WK-Nr. 19043) hat einen schlechten chemischen wie auch ökologischen Zustand.

Es ist geplant, das Wehr in Rollshausen auf dem oben genannten Flurstück ersatzlos zurückzubauen sowie den Gewässerverlauf zu verlegen und neu herzustellen. Das Gewässer wird aus dem vorhandenen Lauf nach links umgeleitet und in den Taltiefpunkt verlegt. Ein bereits vorhandener Graben wird in den neuen Gewässerverlauf eingebunden. Der neue Gewässerabschnitt soll eine Länge von ca. 430 m aufweisen. Im Zuge der Umgestaltung erfolgt der Rückbau einer Wirtschaftsbrücke und Neubau einer Brücke über den neuen Gewässerlauf. Der alte Gewässerverlauf wird teilverfüllt und bleibt als Entwässerungsgraben für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.
Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung für das Schutzgut Mensch. Lediglich zeitlich begrenzt kann es zu einer Beeinträchtigung durch Lärm oder Immissionen kommen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die Umgestaltung erhöht sich die ökologische Durchgängigkeit für wassergebunden Tierarten. Für die baubedingten Baumfällung erfolgen Ersatzpflanzungen. Im Nahbereich des neu geschaffenen Laufes und auch innerhalb des Gewässers werden mittelfristig neue ggf. besonders schutzwürdige Biotope/Lebensräume entstehen.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die Umgestaltungsmaßnahme werden sowohl das Abflussverhalten wie auch der ökologische Zustand verbessert. Mit der

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

geplanten Maßnahme wird das Ziel der EU-WRRL, die Erreichung eines guten Zustandes, verfolgt.

- Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

Gez.
Ahlborn

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hahle

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Hahle im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 13) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 13) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
- Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
- Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt
- Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn für das Baugebiet im Aufstellungsverfahren eine wasserbehördliche Zulassung erteilt wurde und das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
   2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Hahle wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 16.09.2024

Landkreis Göttingen

gez. Marcel Riethig
Landrat

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Frau Amelie Seidel (Bündnis 90/Die Grünen), die bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf ihr Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Doris Köplin

als übernächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags 'Bündnis 90/Die Grünen' im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 26.09.2024

gez. Asche
Stellv. Stadtwahlleiter

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Frau Verena Scholtyseck (SPD), die bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf ihr Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Frank Scherzer

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 26.09.2024

gez. Asche
Stellv. Stadtwahlleiter